

Inhalt:

A – Allgemeines

Inhalt

A - Allgemeines	- 2 -
§ 1 - Name und Sitz.....	- 2 -
§ 2 - Zweck des Vereins.....	- 2 -
§ 3 - Gemeinnützigkeit.....	- 2 -
B - Vereinsmitgliedschaft	- 3 -
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 5 – Arten der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 7 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	- 4 -
C – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	- 4 -
§ 8 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	- 4 -
D – Organe des Vereins.....	- 5 -
§ 9 – Die Vereinsorgane	- 5 -
§ 10 – Die Mitgliederversammlung	- 5 -
§ 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand	- 7 -
§ 13 – Der Gesamtvorstand	- 8 -
E – Sonstige Bestimmungen	- 9 -
§ 14 – Kassenprüfer	- 9 -
§ 15 – Vereinsordnungen.....	- 9 -
§ 16 – Haftung	- 9 -
§ 17 – Datenschutz	- 9 -
§ 18 – Auflösung des Vereins.....	- 10 -
§ 19 – Gültigkeit dieser Satzung	- 10 -

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet.

Satzung des Bürgervereins IG Hasenberg 1972 e.V.

A - Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz

1. Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Hasenberg e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep und wird im Vereinsregister Amtsgericht Wuppertal unter dem Aktenzeichen VR20710 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
2. der Inklusion von Menschen mit Handicap,
3. der Altenfürsorge,
4. der Heimatpflege,
5. des Natur- und Umweltschutzes,
6. von Kunst und Kultur.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Freizeitbetreuung von Jugendlichen und älteren Mitbürgern,
2. Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an ihrer Neugestaltung mitzuwirken,
3. Naturschutzmaßnahmen durch Mitwirkung des Vereins an Aktivitäten der verschiedenen Naturschutzvereine
4. Abfallbeseitigungsaktionen,
5. Kulturelle und Brauchtums-Veranstaltungen sowie Ausstellungen, Vorträge und künstlerische Projekte.
6. Schaffung, Förderung und Durchführung barrierefreier und inklusiver Begegnungs-, Freizeit- und Hilfsangebote für Menschen mit und ohne Handicap.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B - Vereinsmitgliedschaft

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mitgliedsanträge können schriftlich oder in elektronischer Form, z. B. über ein Online-Formular, gestellt werden. Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen beschließen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Ordnungen und sonstige Regelungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Unternehmen, Städte, Gemeinden und andere Institutionen / Organisationen
4. Mitglieder, die sich im besonderen Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig eingestuft.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mailadresse und der Telefonnummer mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die dem Mitglied durch Nichtbeachtung und Bekanntgabe vorstehender Daten entstehen, haftet der Verein nicht.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen- oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

D – Organe des Vereins

§ 9 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Einladung an alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann zusätzlich auf der Homepage des Vereins (www.ig-hasenberg.de) veröffentlicht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des

geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnehmenden- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
12. Das Stimmrecht außerordentlicher Mitglieder (juristische Personen, Institutionen) wird durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden grundsätzlich einzeln gewählt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine

Blockwahl beschließen.

Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

14. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform bis 2 Wochen vor der Versammlung unter der Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen.

§ 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Anträge

§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 1. Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Kassierer jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 500 € der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden, einen Geschäftsstellenleiter benennen und bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein, gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung, an Dritte vergeben. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

5. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig, um die Fortführung des Vereins sicherzustellen.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Kassierer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z. B. wegen längerer Krankheit) an der Amtsausübung verhindert oder ist ein Vorstandsposten unbesetzt, ist das verbleibende Vorstandsmitglied allein beschlussfähig und entscheidungsbefugt.
Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Wege des Umlaufverfahrens in Textform (z. B. per E-Mail oder Messengerdienst), telefonisch oder im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz gefasst werden, sofern alle im Amt befindlichen und nicht verhinderten Vorstandsmitglieder beteiligt werden bzw. Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten.
Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden einstimmig gefasst. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich oder elektronisch zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 13 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2. Vorsitzenden
 - 2. Kassierer
 - 2 Schriftführern
 - Beisitzern

Die im Absatz genannten weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - Verwaltung der Einnahmen der Geschäftsbetriebe
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Beschlussfassung zu Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins
 - Planung, Teilnahme, Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen
 - Festlegung von Werbemaßnahmen, Internetauftritt und Social media
 - Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern
3. Der Gesamtvorstand wird mindestens alle zwei Monate einberufen.
Im Übrigen gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.

E – Sonstige Bestimmungen

§ 14 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15 – Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung.

Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine entsprechende Absicherung der Gefahr in Form einer Versicherung für den Gesamtvorstand, eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung), ist vom Verein abzuschließen.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Gruppenveranstaltung, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
den CARITAS-Verband Remscheid e.V. (Blumenstraße 9, 42853 Remscheid) und
das DIAKONISCHE WERK im evangelischen Kirchenkreis Remscheid-Lennep e.V.
(Kirchhofstraße 18, 42853 Remscheid),
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (*oder alternativ konkret: „für Zwecke der Jugend- und Altenhilfe sowie der Inklusion“*) zu verwenden haben.
4. Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden oder aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 00.00.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Remscheid-Lennep, den ??.??.2026